

Bericht des Vorstands
der
BRAIN FORCE HOLDING AG
Wien, FN 78112 x,
über den
Ausschluss des Bezugsrechtes
gemäß §§ 65 Abs. 1b iVm 153 Abs. 4 AktG
(TOP 7 – Erwerb eigener Aktien 2013)

Der Vorstand stellt an die Hauptversammlung der Gesellschaft am 28.2.2013 neuerlich den Antrag, ihn zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 AktG zu ermächtigen, wobei der Anteil der zu erwerbenden Aktien am Grundkapital mit 10 % begrenzt ist, die Ermächtigung für einen Zeitraum von 30 Monaten ab Beschlussfassung gilt und der Gegenwert (Erwerbskurs) je zu erwerbender Stückaktie den Durchschnittskurs der jeweils letzten fünf Börsennotierungen nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten darf.

Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, ihre Konzernunternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse oder außerhalb davon erfolgen.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn diese Aktien als Gegenleistung im Rahmen eines Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden. Diese Ermächtigung kann einmal oder mehrmals ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden und gilt für die höchste gesetzlich zulässige Dauer.

Der Vorstand soll desweiteren ermächtigt werden, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Zu der in diesem Antrag enthaltenen Ermächtigung, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, berichtet der Vorstand der Hauptversammlung wie folgt:

Der Vorstand führt im Rahmen seiner Akquisitionspolitik wiederkehrend Verhandlungen über den Erwerb von Beteiligungen und strategischen Investitionen. Die Praxis zeigt, dass Eigentümer von für die Gesellschaft attraktiven Akquisitionsobjekten (Beteiligungen, Unternehmen, Betriebe, etc.) in vielen Fällen als Gegenleistung für die Übertragung der Akquisitionsobjekte eine Beteiligung (Aktien) an der Gesellschaft verlangen oder aber einen Aktientausch vorschlagen. Weiters können sich für die Gesellschaft auch Marktchancen in der Weise bieten, dass Investoren, eine strategische Beteiligung an der Gesellschaft anstreben. Von solchen strategischen Beteiligungen neuer Investoren kann die Gesellschaft vor allem dadurch profitieren, dass – neben der Stärkung der Eigenkapitalbasis - strategische Investoren die Marktchancen der Gesellschaft etwa durch den Transfer von Know-how und neuen Technologien oder die Öffnung neuer Märkte vergrößern bzw. ihr neue Geschäftsfelder und Geschäftschancen eröffnen.

In diesen Fällen kann es erforderlich sein, dass der Vorstand flexibel und rasch reagiert, um sämtliche sich ihm bietenden Marktchancen optimal für die Gesellschaft nutzen zu können. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft in der Lage sein muss, rasch und flexibel Veräußerungen eigener Aktien durchzuführen.

Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien in einer anderen Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre versetzt den Vorstand in die Lage, den Erlös solcher Veräußerungen zur Finanzierung von Akquisitionsprojekten heranzuziehen oder veräußerungswilligen Eigentümern geeigneter Akquisitionsobjekte Aktien der Gesellschaft jeweils unter Ausschluss des Bezugsrechts direkt als Gegenleistung anzubieten. Diese Flexibilität bedingt unter anderem, dass die Veräußerung rasch (und somit unter Umständen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts und Wegfall der damit verbundenen Bezugsfrist) durchgeführt werden kann bzw. dass die Aktien unter Umständen auch ausschließlich veräußerungswilligen Eigentümern von Akquisitionsobjekten oder auch strategischen Investoren zukommen können. Es muss daher in solchen Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen sein.

Der Vorstand beabsichtigt, gegebenenfalls die eigenen Aktien zur Umsetzung seiner Wachstums- und Akquisitionspolitik im Interesse der Gesellschaft einzusetzen, wobei in diesem Fall der Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist, um das angestrebte Akquisitionsziel zu erreichen.

Zum anderen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ein Mitarbeiterbeteiligungsmodell und/oder einen Stock Option Plan für Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands aufzulegen, für dessen Umsetzung bzw. für dessen Bedienung ebenfalls eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Verfügung zu stellen sind.

Der Vorstand wird die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss jeweils nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Ausgabebetrag für die Aktien wird vom Vorstand unter voller Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Der Beschluss über die Art der Veräußerung eigener Aktien insbesondere auch ein allfälliger Bezugsrechtsausschluss, bedarf zudem der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Wien, im Jänner 2013

Der Vorstand